Drucksache 6/10958

Landtag Brandenburg

6. Wahlperiode

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 4313 der Abgeordneten Isabelle Vandre (Fraktion DIE LINKE) Drucksache 6/10624

Lehraufträge an den Brandenburger Hochschulen

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur die Kleine Anfrage wie folgt:

Seit dem 1. September 2016 ist die Neuregelung des § 58 des Brandenburger Hochschulgesetzes, der die Vergabe von Lehraufträgen an den Brandenburger Hochschulen regelt, in Kraft. Nach über zwei Jahren ist es daher an der Zeit zu überprüfen, welche praktischen Änderungen sich aus der gesetzlichen Neuregelung ergeben haben.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hat sich die Anzahl der Lehraufträge an den Hochschulen seit Änderung des § 58 am 01. September 2016 im Vergleich zum vorangegangen Semester entwickelt? (Bitte aufschlüsseln nach Semestern, Hochschulen, Anzahl der vergebenen Lehraufträge und Anzahl der durch Lehrbeauftragten abgedeckten SWS!)

Zu Frage 1:

Universität Potsdam	Anzahl der Lehraufträge	davon un- entgeltlich (Frage 4)	Anzahl der durch Lehraufträge abgedeckten SWS	Anzahl der Lehr- beauftragten
SS 2016	354	42	948,22	323
WS				
2016/2017	417	51	998,60	328
SS 2017	461	65	1.039,89	366
WS				
2017/2018	444	65	1.062,85	345
SS 2018	441	55	1.019,13	349
WS				
2018/2019	455	51	1.074,00	367

Eingegangen: 22.03.2019 / Ausgegeben: 27.03.2019

HNEE	Anzahl der Lehraufträge	davon unentgeltlich (Frage 4)	Anzahl der durch Lehrauf- träge abgedeckten SWS	Anzahl der Lehr- beauftragten
SS 2016	37	0	101,8	36
WS				
2016/2017	60	0	156,7	52
SS 2017	59	0	221,9	48
WS				
2017/2018	49	0	137,18	44
SS 2018	52	0	153,5	45
WS				
2018/2019	50	0	158,7	36

BTUCS	Anzahl der Lehraufträge	davon un- entgeltlich (Frage 4)	Anzahl der durch Lehraufträge abgedeckten SWS	Anzahl der Lehr- beauftragten
SS 2016	247	27	756,36	203
WS				
2016/2017	271	26	727,8	192
SS 2017	289	32	752,61	203
WS				
2017/2018	266	23	712,02	175
SS 2018	277	14	717,93	185
WS 2018/2019	317	42	801,18	211

ТНВ	Anzahl der Lehraufträge	davon un- entgeltlich (Frage 4)	Anzahl der durch Lehrauf- träge abgedeckten SWS	Anzahl der Lehr- beauftragten
SS 2016	75	2	330,15	85
WS				
2016/2017	86	5	328,32	94
SS 2017	104	7	348,22	112
WS				
2017/2018	81	8	396,28	86
SS 2018	82	7	265,27	86
WS				
2018/2019	74	2	278,09	81

Fachhochschule Potsdam	Anzahl der Lehraufträge	davon un- entgeltlich (Frage 4)	Anzahl der durch Lehraufträge ab- gedeckten Stunden bezogen auf das Se- mester*	Anzahl der Lehr- beauftragten
SS 2016	130	8	4400	111
WS 2016/2017	130	8	4040	108
SS 2017	126	6	4356	107
WS 2017/2018	145	5	4855	117
SS 2018	128	9	4661	102
WS 2018/2019	145	9	5138	125

Filmuniversität	Anzahl der Lehraufträge	davon un- entgeltlich (Frage 4)	Anzahl der durch Lehr- aufträge abgedeckten SWS	Anzahl der Lehr- beauftragten
SS 2016	253	9	437	214
WS 2016/2017	243	6	433	179
SS 2017	255	9	417	207
WS 2017/2018	240	6	435	172
SS 2018	248	9	417	208
WS 2018/2019	240	6	416	163

EUV	Anzahl der Lehraufträge	davon un- entgeltlich (Frage 4)	Anzahl der durch Lehraufträge abgedeckten SWS	Anzahl der Lehr- beauftragten
SS 2016	124	11	436,4	97
WS				
2016/2017	189	28	541,3	125
SS 2017	127	12	332,9	90
WS				
2017/2018	179	9	491,2	96
SS 2018	125	18	317,0	95
WS				
2018/2019	154	20	419,4	89

TH Wildau	Anzahl der Lehraufträge	davon unentgeltlich (Frage 4)		Anzahl der Lehr- beauftragten
SS 2016	77	0	4825	56
WS 2016/2017	147	0	8939,6	100

SS 2017	64	0	3501	49
WS				
2017/2018	135	1	7581	99
SS 2018	54	0	3259	44
WS				
2018/2019	133	0	7967	96

^{*}Eine Ermittlung der SWS war nicht möglich.

2. Wie bewertet und begründet die Landesregierung diese Entwicklung?

Zu Frage 2: Der Gesetzgeber hat durch die Neufassung im Jahr 2016 die bisherige Begrenzung von einzelnen Lehraufträgen auf längstens zwei Semester aufgehoben sowie eine Maximalgesamtdauer von vier Semestern ohne anderweitige einschlägige hauptberufliche Tätigkeit eingeführt. Im Regelfall wird der Lehrauftrag aber für längstens zwei Semester erteilt (wobei eine wiederholte Erteilung grundsätzlich zulässig ist). Dies ermöglicht in Einzelfällen größere Planungssicherheit und bessere Kurskonzepte. Mit der Ergänzung in Abs. 3 S. 3 u. 4 verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, Missbräuche zu unterbinden (LT-Drs. 5/8370, S. 23 der Begründung). Durch die Neufassung des § 58 BbgHG ist bekräftigt worden, dass Lehraufträge grundsätzlich nur ergänzend und nur bei Bestehen einer anderweitigen einschlägigen hauptberuflichen Tätigkeit zu erteilen sind. Anhand der vorliegenden Zahlen kann nicht beurteilt werden, ob sich durch die Gesetzesänderung praktische Änderungen ergeben haben. Ziel der Gesetzesänderung war es Planungssicherheit zu gewährleisten und Missbräuche zu unterbinden. Die Anzahl der Lehraufträge oder der Lehrbeauftragten lässt keine unmittelbaren Rückschlüsse auf die Verwirklichung dieser Ziele zu. Durch das MWFK wurde vor Inkrafttreten der Neuregelung durch eine Abfrage bei den Hochschulen sichergestellt, dass die Umsetzungsmaßnahmen an den Hochschulen erfolgt waren. Zu den praktischen Auswirkungen der Neufassung aus Sicht der Hochschulen siehe die Antworten zu Frage 5.

3. Wie haben sich die Honorarsätze der Lehraufträge an den Hochschulen seit Änderung des § 58 am 01. September 2016 im Vergleich zum vorangegangen Semester entwickelt? (Bitte aufschlüsseln nach Jahr und Hochschule!)

Zu Frage 3:

	Honorarsätze der Lehrbeauftragten				
Universität Potsdam					
	LBEA mit Aut ben einer Lfb			mit Aufgaben einer sorin/ eines Profes-	LBEA mit Aufgaben einer Professorin/ ei- nes Professors und besondere Bedeutung der Lehrveranstaltung
SS 2016	15,00 - 21,00		21,00 -	37,00	26,00 - 52,00
WS	18,00 - 26,00		27,00 -	40,00	41,00 - 52,00

2016/2017			
SS 2017	18,00 - 26,00	27,00 - 40,00	41,00 - 52,00
WS			
2017/2018	18,00 - 26,00	27,00 - 40,00	41,00 - 52,00
SS 2018	18,00 - 26,00	27,00 - 40,00	41,00 - 52,00
WS			
2018/2019	20,00 - 36,00	37,00 - 55,00	

	Honorarsätze der Lehrbeauf- tragten			
HNEE		LB, die Studium an Hochschule abgeschlossen haben		
SS 2016	24 €	30 €		
WS				
2016/2017	24 €	30 €		
SS 2017	24 €	30 €		
WS				
2017/2018	24 €	30 €		
SS 2018	24 €	30 €		
WS				
2018/2019	24 €	30 €		

		Honorarsätze d	der Lehrbeauftra	gten	
LB mit Aufga- ben ei- ner LfbA		LB mit Aufga- ben einer LfbA bei drin- gendem Lehr- bedarf	LB, mit Aufgaben wie Hochschullehrer/innen die ein Studium an Hochschule abgeschlossen ha-	LB, mit Aufgaben wie Hochschullehrer/innen die ein Studium an Hochschule le abge- schlossen ha-	
			ben	ben bei drin- gendem Lehr- bedarf	Di i
SS 2016	21 €		36 €	52€	RL ehemalige BTU
SS 2016	16,09€	21,40 €	25,56 € / 29,05 €	33,23 € / 36,69 €	RL ehemalige HL
SS 2016	16,09€	20,54 € / 22,03 €	24,53 € / 29,38 €		RL ehemalige HL für Stg Mu- sikpädagogik
WS 2016/2017*	21 € - 35 €	bis 42 €		bis 63 €	
SS 2017	21 € - 35 €	bis 42 €	36 € - 52 €	bis 63 €	

WS 2017/2018	21 € - 35 €	bis 42 €	36 € - 52 €	bis 63 €
SS 2018	21 € - 35 €	bis 42 €	36 € - 52 €	bis 63 €
WS 2018/2019	21 € - 35 €	bis 42 €	36 € - 52 €	bis 63 €

^{*} ab dem WS 2016/2017 gab es eine gemeinsame Richtlinie zur Vergütung von Lehraufträgen an der BTU

	Hor	norarsätze der	Lehrbeauftragten	
	wissenschaftliche	Deutsch-	sonstige Kurse	Lehrveranstal-
	Kurse	Lehrkräfte		tungen mit be-
THB				sonderer Be-
				deutung (indivi-
				duelle Festle-
				gung)
SS 2016	29,05	29,00	25,00	bis zu 45,00
WS 2016/2017	29,05	29,05	25,00	bis zu 45,00
SS 2017	29,05	29,05	25,00	bis zu 45,00
WS 2017/2018	29,05	29,05	25,00	bis zu 45,00
SS 2018	29,05	29,05	25,00	bis zu 45,00
WS 2018/2019	29,05	36,00	25,00	bis zu 45,00

	Honorarsätze der Lehrbeauftragten					
	Stufe	Stufe A 20	Stufe A 20 %	Stufe	Stufe B 20	individuelle
Fachhoch-	Α	% unter-	überschritten 25-	В	% über-	Vergütung
schule Pots-		schritten	30 € + Stufe B 20		schritten	
dam		20-25 €	% unterschritten		32 - 38,40	
			32 - 25,60 €		€	
SS 2016	25 €	23 €	27 €; 28,12 €; 30 €	32 €		60 €
WS 2016/2017	25 €	23 €	28,12 €; 30 €	32 €	38,40 €	50 €, 60 €
SS 2017	25 €	23 €	27,50 €; 28,12 €; 30 €	32 €		
			26,67 €; 27,50 €;			
WS 2017/2018	25 €	23 €	28,12 €; 30 €	32 €	35 €	40 €; 50 €
SS 2018	25 €	23 €	28,12 €; 30 €	32 €	35 €	64 €; 65 €
WS 2018/2019	25 €	23 €	28 €; 30 €	32€	35 €	40 €; 50 €; 64 €

Stufe A: Lehrbeauftragte für die Vermittlung praktischer Fertigkeiten und fachlicher oder methodischer Kenntnisse, die ein abgeschlossenes Studium an einer Hochschule oder eine auf den Gegenstand der Lehrveranstaltung bezogene gleichwertige Qualifikation haben.

Stufe B: Lehrbeauftragte, deren Veranstaltungen vertiefende Kenntnisse und Erfahrungen einschließlich neuerer Entwicklungen im jeweiligen Lehrgebiet erfordern oder deren Veranstaltungen eine besondere Bedeutung haben oder mit einer besonderen Belastung verbunden sind. Vorausgesetzt wird, dass die/der Lehrbeauftragte ein Studium an einer Hochschule abgeschlossen und mindestens drei Jahre einschlägige Berufserfahrungen vorzuweisen hat.

	Honorarsätze der Lehrbeauftragten						
	Kategorie 1	egorie 1 Kategorie 2 Kategorie 3		Kategorie			
	LB mit den	LB, die Lehraufgaben wie	LB entsprechend vorheri-	Pauschale Ver-			
	Aufgaben ei-	Professoren wahrnehmen,	ger Spalte, die zusätzlich	gütung			
	ner Lehrkraft	ein Studium an einer wis-	mehrjährig erfolgreich in				
	für besondere	senschaftlichen oder künstle-	• • • • • • • • • • • •				
	Aufgaben	rischen HS abgeschlossen	waren oder Tätigkeiten				
Filmuniversität		haben oder hervorragende	nachweisen, die zur För-				
i illilalliversitat		fachbezogene Leistungen in einer mehrjährigen berufli-	derung des wissenschaft- lichen oder künstleri-				
		chen Praxis nachweisen	schen Nachwuchses in				
		onem raxis nacinwelecii	der Praxis führten oder in				
			der Vergangenheit Gast-				
			professor/in an der Fil-				
	muniversität gewesen		1 ·				
			sind				
SS 2016	17	22	29	100-250			
WS 2016/2017	17	22	29	100-250			
SS 2017	17	22	29	100-250			
WS 2017/2018	17	22	29	100-250			
SS 2018	17	22	29	100-250			
WS 2018/2019	17	22	29	100-250			

EUV	Honorarsätze der Lehrbeauftragten		
	LB mit Aufgaben einer LfbA	LB mit den Aufgaben eines akademischen Mitarbeiters	LB mit den Aufgaben eines Professors oder Hochschullehrers
SS 2016	24	24	36,69
WS 2016/2017	24	24	36,69
SS 2017	35	35	55
WS 2017/2018	35	35	55
SS 2018	35	35	55
WS 2018/2019	35	35	55

	Honorarsätze der Lehrbeauftragten						
TH Wildau	Standard-LA	Antrag auf höhere Vergütung durch Dekan	Bezahlung über ZBB	Sprachkurse Geflüchtete, DaF	Kooperations- studiengang LSCM		
SS 2016	30 €	35 €; 40 €; 45 €	25€	1	-		
WS 2016/2017	30 €	35 €; 40 €; 45 €	25€	31,5€	60€		
SS 2017	30 €	40 €; 45 €; 60€	1	30 €	-		
WS 2017/2018	30 €	35 €; 40 €; 45 €	25€	30 €; 31,5 €	60 €		

SS 2018	30 €	35 €; 40 €; 45 €; 60 €	25€	31,5€	
WS 2018/2019	30 €	35 €; 40 €; 45 €; 100 €; 250 €	25€	31,5€	70€

4. Wie häufig findet die in §58, Absatz 4 eröffnete Möglichkeit des schriftlichen Verzichts auf eine Vergütung Anwendung? (Bitte aufschlüsseln nach Hochschule und Anteil an der Gesamtzahl der Lehraufträge!) Welche Gründe werden zum Verzicht wie häufig benannt?

Zu Frage 4: Bezüglich der Häufigkeit des Verzichts auf die Vergütung wird auf die Antworten in Frage 1 verwiesen.

Uni Potsdam: Zu Frage 4 wurden exemplarisch die Philosophische und die Juristische Fakultät angefragt, die zusammen 37 der 51 im WS 2018/2019 unvergüteten Lehraufträge vergeben haben. Hinsichtlich der Gründe für den Verzicht erfolgt keine statistische Erfassung der einzelfallbezogenen Verzichtsgründe. Von den im Wintersemester 2018/2019 unvergüteten 51 Lehraufträgen entfallen z.B. 25 Lehraufträge auf die Philosophische Fakultät (20 auf das Historische Institut und 5 auf das Institut für Jüdische Theologie). Als Gründe für den Verzicht auf Vergütung führt die Philosophische Fakultät an, dass die Lehraufträge an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von kooperierenden Einrichtungen (ZMSBw, AGK, ZZF, etc.) vergeben werden. Die Erbringung der Lehre ist in den jeweiligen Kooperationsvereinbarungen festgelegt. Zudem treten in einigen Fällen Externe m.d.B. an die Institute heran, Lehrveranstaltungen fakultativ anbieten zu dürfen, um Lehrerfahrung zu sammeln. Aber auch ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter melden sich und bitten darum Lehraufträge zu übernehmen, um den Kontakt zur Hochschule zu halten. Für die 12 an der Juristischen Fakultät unter Verzicht auf Vergütung erteilten Lehraufträge wird angeführt, dass die Vergabe an Praktiker (Rechtsanwälte, Richter, Beamte aus Behörden) erfolgt, die ihre Praxiserfahrungen an die Studierenden weitergeben und in die Lehre mit einbringen wollten. Dabei verzichteten sie auf eine Vergütung, da durch die hauptberufliche Tätigkeit ihre finanzielle Absicherung gegeben ist. Hier stehen weitere berufliche Interessen der Lehrbeauftragten im Vordergrund (Vermerk im CV/ berufliche Reputation). Zumal langjährig tätigen Lehrbeauftragten, die sich in Lehre und Forschung (auch durch Publikationen) verdient gemacht haben, der Titel "Honorarprofessor" der UP verliehen werden kann.

HNEE: Von dem Verzicht ist in den letzten Jahren kein Gebrauch gemacht worden (vgl. Frage 1).

BTUCS: In der BTU wird keine automatisierte Erfassung der einzelnen Gründe für den Verzicht auf eine Lehrauftragsvergütung vorgenommen. Somit war es in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich, sämtliche dezentral in den Fakultäten geführten Akten hinsichtlich der einzelnen Gründe aufzuarbeiten.

THB:

- persönliche Reputation der Lehrbeauftragten,
- Fachkräftesicherung,
- Themen in Abschlussarbeiten können gezielt ausgewählt und bearbeitet werden,
- fachliche Lücken von Praktikanten können gezielt geschlossen werden,
- Praxiserfahrung der Lehrbeauftragten kann erworben werden,
- geringe finanzielle Ressourcen der Fachbereiche.

FHP:

Bei den nicht vergüteten Lehraufträgen handelt es sich um Lehrbeauftragte, die eine mehrjährige berufliche Praxis außerhalb des Hochschulbereichs meist in spezifischen Berufsfeldern - z. B. nicht typischen Designberufen - aufweisen und mit der Intention, innovative Fragestellungen entweder aus dem beruflichen Kontext oder der Forschung und Entwicklung gemeinsam nach den Prinzipien des "Forschenden Lernens" mit Studierenden zu erarbeiten. Sie werden entweder im Rahmen einer bestehenden Kooperation oder zur Anbahnung einer solchen am Fachbereich angefragt und von Professor*innen gemeinsam angeboten bzw. betreut. Zudem gibt es Alumni, die sich an ihrer Hochschule engagieren möchten und die Qualifikation vorausgesetzt u.a. einen Lehrauftrag ohne Vergütung anbieten. Den Fachbereichen wird somit ermöglicht, die Betreuungsrelation zu verbessern, was insgesamt der Qualität der Lehre und den Studierenden zugutekommt. Die nicht vergüteten Lehraufträge werden komplementär angeboten und ersetzen keine regulären Lehrangebote des vorhandenen Lehrpersonals. Darüber hinaus erhalten die Studierenden einen Zugang zur Praxis, der entwicklungs- und forschungsrelevante Fragestellungen eröffnet. Die Studierenden erwerben in der Weise zusätzliche Kompetenzen in innovativen Feldern, die ihnen neue Berufsfelder für deren Zukunft ermöglichen. So konnten bereits einige Studierende im Anschluss eine Stelle für ihr Pflichtpraktikum oder auch eine Einstellung in die betreffenden Unternehmen/Agenturen bewirken.

FBKW: Gründe für den Verzicht liegen oft in der Person des Lehrbeauftragten. Andere Fälle liegen darin begründet, dass Lehraufträge angenommen werden um die Ausbildung zu unterstützen und nicht als Erwerbstätigkeit im eigentlichen Sinne angesehen werden, z.B. Schauspieler.

EUV: An der Europa-Universität Viadrina stellt der Verzicht auf die Vergütung eine Ausnahme dar.

TH Wildau: Lediglich in einem Fall gab es den Verzicht auf eine Vergütung.

5. Welche Probleme haben sich in der Umsetzung der Neufassung des § 58 an den Brandenburger Hochschulen ergeben? (Bitte für die jeweilige Hochschule konkret benennen!)

Zu Frage 5:

Uni Potsdam: Konkrete Probleme in der Umsetzung der Neufassung des § 58 sind nicht bekannt.

HNEE: Es sind keine Probleme bekannt.

BTUCS: Durch die Neufassung / Einführung des § 58 BbgHG und der Beschränkung des Lehrauftragsvolumens auf vier Semesterwochenstunden pro Lehrauftrag hat sich für die Verwaltung ein deutlich höherer Arbeitsaufwand und somit Ressourcenverbrauch ergeben. Lehrbeauftragte, welche Lehre in einem höheren Umfang leisten, müssen nun mehr als nur einen Lehrauftrag erhalten. Dies zeigt sich in der Datenzusammenstellung in einer erhöhten Anzahl von Lehraufträgen, deren Steigerung sich nicht proportional zur Anzahl der Lehrbeauftragten darstellt. Darüber hinaus wurde durch die Einführung des § 58 Abs. 3 S. 3 BbgHG (hauptberufliche Praxis) eine weitere Voraussetzung für Lehrbeauftragte eingeführt, welche nun seitens der Verwaltung zu prüfen ist. Insofern besteht insgesamt ein

deutlich höherer Prüf- und Verwaltungsaufwand und somit Ressourcenverbrauch.

THB: Die Neufassung aus § 58 BbgHG stellt die THB hinsichtlich der Akquise von Lehrbeauftragten vor immer wiederkehrende Herausforderungen. Insbesondere die Erteilung von Lehraufträgen für höchstens vier SWS und in der Regel für längstens zwei Semester erfordert nicht nur einen hohen Verwaltungsaufwand, sondern setzt Grenzen bei der Gewinnung von Lehrbeauftragten. Aufgrund der kurzfristigen Zuarbeit zur Kleinen Anfrage ist es wegen der derzeitigen semesterfreien Zeit nicht möglich, aus den Fachbereichen, die für die Akquise und Bearbeitung von Lehraufträgen zuständig sind, ggf. weitere Probleme zu erfragen.

FHP: Keine Angaben.

FBKW: Problematisch wird die zeitliche Eingrenzung auf die Dauer von vier Semestern angesehen. An der Filmuniversität wird, entsprechend der gesetzlichen Vorgaben, zum Teil das Lehrangebot durch Lehrbeauftragte ergänzt. Dabei ist die Filmuniversität auf ausgewiesene Fachkräfte der Medienbranche angewiesen, die zum Teil Spezialwissen anbieten müssen. Durch die Einschränkung ist das Lehrangebot nicht immer sicherzustellen, sondern muss modifiziert werden.

EUV: Die Neufassung des § 58 BbgHG hat die EUV vor große Probleme gestellt. Insbesondere die Begrenzung des Lehrauftrags in Absatz 3 Satz 2 auf 4 LVS und zwei Semester war mit Blick auf die Gewinnung von qualitativ guten Lehrbeauftragten und der Bindung an die EUV schwierig. Die Lehrbeauftragten der EUV erhalten auch Lehraufträge an den Universitäten in Berlin und Potsdam, dort sind die Bedingungen um einiges besser. Da viele der Lehrbeauftragten freiberuflich tätig sind, greift die Restriktion hier umso mehr, trotzdem der bezweckte Schutz vor prekären Arbeitsverhältnissen hier nicht vonnöten ist. Gerade im Wettbewerb um die guten Lehrbeauftragten mit Berlin und Potsdam stellt dies für die Viadrina auch aufgrund des Standortnachteils eine besondere Schwierigkeit dar.

TH Wildau: Keine Angaben.